

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	19.11.2020	Beschlussfassung	öffentlich

Kämmerei	
Bearbeiter: Fischer, Jürgen Aktenzeichen: 880.61	Datum: 02.11.2020

Betreff: *Familienförderung für den Erwerb von städtischen Bauplätzen*

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Vorschlag 1:

Die Stadt Blumberg gewährt ab dem 01.01.2021 beim Erwerb eines städtischen Wohnbaugrundstücks (oder Gewerbebaugrundstücks), auf dem innerhalb der Bebauungsfirsten ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes (Einfamilien)haus (eine vom Betriebsinhaber zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung) errichtet wird, eine Familienförderung nach folgenden Kriterien:

1. Für jedes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags im Haushalt des/der Erwerber/s gemeldete (leibliche) Kind, das das xx. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird ein Zuschuss von xxxxx € gewährt. (Alternativ: für das erste Kind xxx €, für das zweite Kind xxx € , usw.).
2. Der Erwerb eines Baugrundstücks von einem Erschließungsträger/Bauträger auf Gemarkung der Stadt Blumberg wird in gleichem Umfang gefördert, wie der Erwerb eines städtischen Grundstücks.
3. Bei einer Veräußerung des Grundstücks vor Ablauf von xx Jahren ist der Zuschuss für die noch nicht vollständig abgelaufenen Jahre anteilig zurückzuzahlen.
4. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Zuschüssen (z.B. ELR-Förderung) ist (nicht) möglich.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nachdem die melderechtliche Anmeldung am neuen Wohnort nachgewiesen wurde.
6. Die Familienförderung wird nur einmalig gewährt.

Vorschlag 2:

Eine Familienförderung beim Erwerb eines städtischen Baugrundstücks wird künftig nicht mehr gewährt.

Begründung:

Die von der Stadt gewährte Familienförderung beim Erwerb eines städtischen Baugrundstücks ist bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.

Entwicklung der Familienförderung im Überblick

Der Gemeinderat hat am 22.07.2008 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Stadt Blumberg beschließt, dass Familien, die ein selbst genutztes Ein- oder Zweifamilienhaus, Doppelhaus oder Reihenhaus bauen, ab sofort gestaffelte Zuwendungen beim Kauf von Bauland erhalten.

Die Stadt setzt damit ein familienfreundliches Signal, um das Wohnen in den eigenen vier Wänden im Stadtumlandbereich von Blumberg auch Familien mit Kindern zu ermöglichen.

Für jedes Kind (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr), das zum Zeitpunkt des Kaufvertrags im Haushalts des Käufers wohnt, bekommt die Familie einen Zuschuss für den Kauf eines Bauplatzes der Stadt Blumberg.

- Erstes Kind je 5,00 € pro m² Bauland
- Zweites Kind je 6,50 € pro m² Bauland
- Drittes bis fünftes Kind je 8,00 € pro m² Bauland
- bei mehr als 5 Kindern entscheidet der Gemeinderat der Stadt Blumberg im Einzelfall.
- Die Förderung ist auf drei Jahre befristet.“

Ausweislich eines Aktenvermerks vom 01.07.2009 wurde die Auslegung der Richtlinien in der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2009 vom Gemeinderat diskutiert. Demnach wurde festgelegt, dass die Richtlinien, wie folgt anzuwenden sind:

„Für jedes Kind (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr), das zum Zeitpunkt des Kaufvertrags im Haushalts des Käufers **lebt und dort gemeldet** ist, reduziert sich der Bauplatzpreis für das

- Erste Kind um 5,00 € je m² Bauland
- Zweite Kind um 6,50 € je m² Bauland
- Dritte bis fünfte Kind um 8,00 € je m² Bauland
- bei mehr als 5 Kindern und in sonstigen besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Diese Regelung gilt auf 3 Jahre befristet, also bis zum 21.07.2011.

Die Familienförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Blumberg. Die Auszahlung der Familienförderung erfolgt erst mit Einzug in das neue erstellte Eigenheim. Für Arrondierungsflächen wird keine Familienförderung gewährt. In den Genuss der Familienförderung kommt jede Familie nur einmal. Förderung ist auf drei Jahre befristet.“

Die Familienförderung wurde nach 2011 konkludent weitergeführt.

Weiterführung der Familienförderung oder Einstellung

Sofern an einer Familienförderung festgehalten werden soll, wären zur Klarstellung folgende Ergänzungen sinnvoll:

- Bebauung des Grundstücks mit einem eigen genutzten Einfamilienhaus (oder auch Mehrfamilienhaus)
- (anteilige) Rückzahlung der Förderung bei Verkauf des geförderten Grundstücks vor Ablauf von xx Jahren
- Förderung nur für zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags bereits geborene/im Haushalt gemeldete Kinder, die das xx. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Förderung nur für eigene Kinder und/oder auch für Pflegekinder
- Förderung auch beim Erwerb von Gewerbeflächen auf denen Wohnbebauung zugelassen ist?
- Förderung nur für Bauplätze, die innerhalb eines Bebauungsplans ausgewiesen sind oder auch für innerörtliche Baulücken?
- Ausschluss von Doppelförderung (z.B. ELR)

Aus Vereinfachungsgründen wäre es zudem wünschenswert, wenn die Förderung als Pauschale (z.B. 3.000 € je Kind) gewährt werden könnte.